

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.07.2017

Bekanntgabe von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2017 ist die nachstehend aufgeführte außerplanmäßige Leistung erforderlich. Diese ist dem Rat zur Kenntnis zu bringen (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Unterkonto	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2017	außerplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
08.424.02	<p>Hallenbad Miet- u. Serviceaufwendungen für Warenverkaufsautomaten</p> <p>Im neu errichteten Hallenbad ist vorgesehen, den Besuchern bzw. Benutzern kleinere Snacks und Getränke zum Verkauf über entsprechende Warenverkaufsautomaten anzubieten.</p> <p>Für Miete und Service dieser Automaten sind bis zum Ende des Jahres 2017 voraussichtlich 1.000,00 € aufzuwenden. Da in dem betreffenden Teilergebnisplan bzw. im Finanzplan für diesen Zweck keine Mittel eingeplant sind, ist eine außerplanmäßige Leistung bereit zu stellen, die dem Rat zur Kenntnis zu bringen ist..</p> <p><u>Deckung</u> Die Deckung der Aufwendungen für Miete und Service der Automaten erfolgt aus den Erträgen des Warenverkaufs.</p>	0,00 €	1.000,00 €	X	X

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den außerplanmäßigen Aufwand bzw. die außerplanmäßige Auszahlung zur Kenntnis.